

(Vom 28. Juni 1946.)

Als Armee-Apotheker wird gewählt: Oberstleutnant Heinrich Spengler, von Basel und Zürich, zurzeit Kantonsapotheker in Zürich.

Vom Rücktritt des Herrn Minister Flückiger, in Biel, als Mitglied und Präsident der eidgenössischen Pensionskommission wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen.

Für den Rest der am 31. Dezember 1947 ablaufenden Amtsdauer werden gewählt: Als Präsident der eidgenössischen Pensionskommission: Herr Oberrichter P. J. Ceppi, in Bern, als Mitglied: Herr Peter Bratschi, Sekretär des Schweizerischen Uhren- und Metallarbeiterverbandes, in Bern.

6621

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und
Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung
befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfand-
gläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Graubünden.

19. Darlehenskasse Luzein.

Bern, den 3. Juli 1946.

6672

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

*) Bbl. 1946, II, 287 ff.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Elektro-Installationsgewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Elektro-Installationsgewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Elektro-Installationsgewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Elektromonteurs.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt 4 Jahre.

In Landesgegenden, wo bisher üblicherweise ausser dem eigentlichen Elektromonteur (Stark- und Schwachstrom) auch der Starkstrommonteur (nur Starkstrom) ausgebildet wurde, kann dies auch weiterhin geschehen. Die Lehrzeitdauer des Starkstrommonteurs beträgt 3 Jahre. In diesem Falle lauten der Lehrvertrag und das Fähigkeitszeugnis auf «Starkstrommonteur».

Die zuständige kantonale Behörde kann unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Für die Ausbildung von Lehrlingen kommen nur Elektro-Installationsbetriebe in Frage, die sich mit der Erstellung und der Reparatur von elektrischen Hausinstallationen befassen. Sie müssen über die notwendigen Strom-, Spannungs- und Isolationsmesser, Ohmmeter sowie Handwerkszeuge und Einrichtungen, wie Schraubstock und Bohrmaschine, verfügen und befähigt sein, das Lehrprogramm gemäss Ziff. 3 restlos zu vermitteln.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit einem gelernten Elektromonteur tätig ist, darf jeweilen nur einen Lehrling ausbilden. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der erste im letzten Jahre seiner vertraglichen Lehrzeit steht. Betriebe, die ständig 2—4 gelernte Elektromonteuere beschäftigen, dürfen zwei, und Betriebe mit ständig 5—8 gelernten Elektromonteuren gleichzeitig 3 Lehrlinge ausbilden. Auf je 1—5 weitere ständig beschäftigte gelernte Elektromonteuere kann je ein weiterer Lehrling zur Ausbildung angenommen werden. Die Aufnahme der einzelnen Lehrlinge hat zeitlich so zu erfolgen, dass sie sich möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines.

Der Lehrling ist in erster Linie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen und zur Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes in den Bauten, der Werkstatt sowie im Magazin zu erziehen. Er ist an ein anständiges Verhalten gegenüber dem Lehrmeister, den Arbeitskameraden und der Kundschaft zu gewöhnen, zur Führung eines Tagebuches anzuhalten und über die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten zu unterrichten. Zu andern als beruflichen Arbeiten darf der Lehrling nur verwendet werden, soweit diese mit der Ausübung des Berufes im Zusammenhang stehen und die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet (Art. 13, Abs. 2, des Bundesgesetzes).

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Merkmale und Verwendung der gebräuchlichsten Materialien, wie Isolierrohre, Leiter und Nichtleiter, isolierte Drähte, Schnüre, Kabel, Klemmen, Dosen, Schalter, Sicherungen, Schalttafelmaterialien, Arma-

turen. Eigenschaften, Funktion und Anwendung der am häufigsten installierten elektrischen Apparate. Zweck, Funktion, Handhabung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen.

Elektrotechnische Grundbegriffe. Die praktische Anwendung der Elektrizitätslehre bei Spannungs-, Strom-, Leistungs- und Querschnittberechnungen, Bestimmung der zweckmässigen Materialien. Die gebräuchlichsten Stromarten und ihre Erzeugung. Zweck, Funktion und Verwendung der Mess- und Prüfgeräte. Vorkommen, Ursachen und Behebung von Störungen in elektrischen Anlagen, Maschinen und Apparaten.

Die wichtigsten Hausinstallationsvorschriften des S. E. V. und der P. T. T.-Verwaltung, die Vorschriften des zuständigen Werkes, Strom- und Erdungssysteme. Ortsübliche Tarife und Stromkostenberechnungen für Stromverbraucher. Schutzmassnahmen bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen. Erste Hilfe bei elektrischen Unfällen.

Lesen von Schemas und Installationsplänen. Sauberes und zuverlässiges Ausfüllen von Arbeits- und Materialrapporten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen. Der Lehrling ist in seiner Ausbildung so zu fördern, dass er am Ende der Lehrzeit die erwähnten Arbeiten selbständig ausführen kann.

Für den Starkstrommonteur ist das Lehrprogramm sinngemäss anzuwenden. Für ihn sind die Freileitungsarbeiten obligatorisch.

Erstes Lehrjahr.

Einführen in die Magazinarbeiten zum Kennenlernen der Materialien. Planmässiges Anlernen der Arbeiten am Schraubstock, wie Feilen, Bohren und Gewindeschneiden. Ausführen von Dübel-, Durchbruch- und Maurerarbeiten. Mithelfen beim Verlegen von Leitungen. Ausführen einfacher Reparaturen an Kleinapparaten, Beheben von Schnurdefekten.

Zweites Lehrjahr.

Zurichten von Installationsbestandteilen wie Briden, Konsolen, Stein-schrauben. Selbständiges Ausführen einfacher Lampen- und Steckerleitungen mit Montage der zugehörigen Apparate. Mithelfen bei Kraft-, Wärme- und Schwachstrom-Installationen. Anfertigen und Einbauen von Zähler- und Sicherungstafeln. Ausführen einfacher Klemmen- und Lötverbindungen. Einziehen fester und flexibler Leiter in Verbrauchsapparate. Selbständiges und sauberes Erstellen von Material- und Arbeitsrapporten.

Wo ortsüblich, Mithelfen beim Erstellen von Hauseinführungen (Wand, Dachständer, Kabel) mit Hauptsicherung und Hausanschlüssen.

Drittes Lehrjahr.

Selbständiges Ausführen einfacher Licht-, Kraft- und Wärmeinstallationen in den gebräuchlichsten Schaltungs- und Verlegungsarten. Selbständiges Ausführen einfacher Signal-, Sonnerie- und Telephoninstallationen. Einführen in die Stahlrohr- und Bleikabelarbeiten. Ausführen von Isolations-, Spannungs-, Strom- und Leistungsmessungen an elektrischen Anlagen. Beheben einfacher Störungen an Schwachstrom- und Niederspannungsanlagen. Ausführen von Reparaturen an Haushaltungsapparaten. Wo ortsüblich Erstellen von Hauseinführungen (Wand, Dachständer, Kabel) mit Hauptsicherung und Hausanschlüssen.

Viertes Lehrjahr.

Selbständiges Ausführen von Licht-, Kraft- und Wärme-Installationen in allen ortsüblichen Schaltungs- und Verlegungsarten. Montieren ferngesteuerter Anlagen in Schwach- und Starkstrom. Selbständiges Ausführen von Telephoninstallationen im Rahmen der Konzession B. Zusammenstellen und Montieren von Schalttafeln. Selbständiges Ausführen von Stahlrohr- und Bleikabelarbeiten. Beheben der hauptsächlichsten Störungen an Schwachstrom- und Niederspannungsanlagen. Reparieren von Beleuchtungskörpern und einfachen thermischen Apparaten. Erkennen von Störungen an den gebräuchlichen Motoren und Apparaten.

4. Übergangsbestimmung.

Für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart wurden, gilt die damals festgesetzte Lehrzeitdauer.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Mai 1935 und tritt am 1. Juli 1946 in Kraft.

Bern, den 18. April 1946.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Elektro-Installationsgewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Elektro-Installationsgewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskennntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Elektromonteur nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Betriebe, in einem besondern Prüfungslokal oder in einem passenden Bauobjekt durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind sein Arbeitsplatz und die Werkzeuge anzuweisen, die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten und das Material auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Die Experten haben den Prüfling ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert 3 Tage.

a. Arbeitsprüfung 19—20 Stunden.

b. Berufskennntnisse ca. 5 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Arbeitsprüfung (19—20 Stunden).

Jeder Prüfling hat nach Angaben der Experten folgende Arbeiten auszuführen:

Richten von Werkzeugen, wie Schraubenzieher, Meissel, Holzbohrer, Zurichten von einfachen Installationsbestandteilen wie Briden, Konsolen oder Steinschrauben.

Installationsarbeiten an Licht-, Kraft- und Wärmeanlagen in den gebräuchlichen Schaltungs-, Verlegungs- und Ausführungsarten. Sie müssen Isolierrohr-, Stahlpanzerrohr- und Bleikabelleitungen enthalten.

Montage und Anschluss von Schaltern, Steckdosen und Fassungen, Sicherungs- und Zählertafeln, Schaltkasten und Motoren in den verschiedenen Schaltungen, und von Wärmeapparaten.

Installation von Schwachstromanlagen*) enthaltend Telephonanlagen im Rahmen der Konzession B, Sonnerie- und Signalanlagen.

Vornahme von Messungen mit den gebräuchlichen Geräten, Aufsuchen und Beheben von Störungen in Leitungsanlagen und Stromverbrauchern. Erstellen von Zeit- und Materialrapporten über die ausgeführten Installationsarbeiten.

Wo ortsüblich, Erstellen von Hauseinführungen (Wand, Dachständer, Kabel). Für Starkstrommonteure obligatorisch.

b. Berufskennntnisse (ca. 5 Stunden).

1. Materialkunde. Die gebräuchlichsten Isolierrohre, ihre Beschaffenheit und Grösse. Leiter und Nichtleiter. Aufbau, Verwendbarkeit und Strombelastung isolierter Drähte, Schnüre und Kabel. Aufbau und Verwendungsmöglichkeit von Klemmen, Dosen, Schaltern, Steckdosen. Die gebräuchlichsten Sicherungen, Schalttafelmaterialien, Armaturen und Apparate für den Übersstromschutz. Verwendbarkeit und Verarbeitung von Gips und Zement. Die Werkzeuge, ihre Materialien und ihre Instandsetzung.

*) Fällt für den Starkstrommonteur weg.

2. Elektrotechnik. Die gebräuchlichsten Stromerzeugungsarten, Elemente und Akkumulatoren. Die Stromarten, Stark- und Schwachstrom, Hoch- und Niederspannung. Das Ohm'sche Gesetz. Die elektrische Arbeit und Leistung, Wirk-, Blind- und Scheinleistung, Frequenz, $\cos. \varphi$ und Wirkungsgrad. Die Handhabung der Messinstrumente und die Leistungsbestimmung aus Zählern. Elektromagnetismus, Induktion, Selbstinduktion, Kapazität. Isolations- und Erdübergangswiderstand und deren Messung. Erdschluss, Kurzschluss und seine Folgen. Die Stromverteilung, das 3- und 4-Leiter-Netz, die Stern-Dreieckschaltung. Anschluss und Verwendungsmöglichkeiten von Transformatoren, Motoren, Generatoren und Gleichrichtern. Elektrische Kochapparate, Boiler, ihr Anschluss und ihr Aufbau. Zusammenhänge von Lichtstrom, Beleuchtungsstärke, Beleuchtungsdichte und Lichtmenge in der Beleuchtungstechnik.

3. Vorschriften und Unfallverhütung. Die Hausinstallations-Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und die Telephoninstallationsvorschriften für die Konzession B der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung. Werk-Konzessionsbedingungen. Die erforderlichen Schutzmassnahmen bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen, auf Gerüsten, an Maschinen und in Apparateräumen. Kenntnisse über Erdung und Nullung. Erste Hilfe bei elektrischen Unfällen.

Fachzeichnen.

4. Schemazeichnen (ca. 1 Std.). Zeichnen von Schemas für Licht-, Wärme- und Motorinstallationen, einfache Kraftverteilungs- und Zähleranlagen.

5. Lageskizze an einem Bauobjekt (ca. 2 Std.). Einzeichnen der elektrischen Leitungen in Grundrisspläne, mit genauer Detaillierung für Licht und Wärme; Erstellen einer Materialliste. Erstellen von Werkstattskizzen z. B. von einfachen Eisenkonstruktionen für Motorkonsolen und Schalttafeln sowie von einfachen Installations- und Apparate teilen.

5. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind saubere und genaue Arbeit, Arbeitseinteilung und Handfertigkeit, gutes Aussehen und die verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben.

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich.	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet.	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Elektromonteur zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Für die Beurteilung der Prüfungsstücke der Arbeitsprüfung sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen.

Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können vom Verband schweizerischer Elektro-Installationsfirmen unentgeltlich bezogen werden.

a. Arbeitsprüfung (19—20 Stunden).

- Pos. 1 (1 Std.): a. Zurichten von Installationsbestandteilen.
b. Erstellen von Zeit- und Materialrapporten.
- Pos. 2 (7 Std.): Verlegen von:
a. Isolierrohrleitungen.
b. Stahlpanzerrohrleitungen.
c. Bleikabelleitungen.
- Pos. 3 (6 Std.): Montage und Anschluss von:
a. Schaltern, Steckdosen und Fassungen.
b. Sicherungs- und Zählertafeln.
c. Schaltkasten und Motoren.
d. Wärmeapparaten.
- Pos. 4*) (4 Std.): Schwachstromanlagen:
a. Telephonanlagen im Rahmen der Konzession B.
b. Sonnerieanlagen.
c. Signalanlagen.
- Pos. 5 (1 Std.): Aufsuchen und Beheben von Störungen:
a. in Anlagen,
b. an Beleuchtungskörpern, Motoren und Wärmeapparaten.
- Pos. 6**) (1 Std.): Erstellen von Hauseinführungen.

*) Fällt für den Starkstrommonteur weg.

**) Für Starkstrommonteur obligatorisch, sonst nur wo ortsüblich.

b. Berufskennntnisse (ca. 5 Stunden).

- | | | |
|------------------|---------------|--|
| Pos. 1 | } ca. 2 Std.: | Materialkunde. |
| Pos. 2 | | Elektrotechnik. |
| Pos. 3 | | Vorschriften und Unfallverhütung. |
| Pos. 4 (1 Std.): | | Schemazeichnen. |
| Pos. 5 (2 Std.): | | a. Lageskizze an einem Bauobjekt.
b. Werkstattskizze. |

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung.

Note in den Berufskennntnissen.

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Muttersprache, Rechnen, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{3}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der Arbeitsprüfung, die Note in den Berufskennntnissen und die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreiten.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 21. Mai 1935 und tritt am 1. Juli 1946 in Kraft.

Bern, den 18. April 1946.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Abänderung des Gebrauchsolltarifs.

Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 1946, gemäss welchem das deutsch-schweizerische Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 und die im Anschluss daran abgeschlossenen 18 Zusatzabkommen als dahingefallen zu betrachten sind, ergeben sich für den schweizerischen Gebrauchsolltarif folgende Abänderungen:

I. Die nachfolgenden, durch das Abkommen mit Deutschland seinerzeit reduzierten Ansätze werden wieder auf die ursprüngliche Höhe zurückgesetzt.

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q	Neuer Ansatz Fr. per q
264b	Sitzmöbel (Gross- und Kleinmöbel) aus gebogenem Buchenholz, nicht gepolstert	53.—	70.—
271	Fertige Holzwaren aller Art, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, andere als rohe	40.—	50.—
292	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen, etc.	9.—	10.—
294	Paekpapiere, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, auch geölt	15.—	20.—
333	Enveloppen in Schachteln, Kassetten, etc., mit oder ohne Briefbogen (Papeterien und dgl.)	100.—	120.—
	Korbflechterwaren, ohne Gestell:		
	— roh oder gebeizt:		
513	— — aus geschälten Weiden, Holzspänen, Rohr	32.—	40.—
624	Korksteine und Korksteinplatten für Bauzwecke, auch mit Zusatz von andern Materialien	15.—	20.—
678	Töpferwaren mit weissem oder gelblichem Bruch; Parian, Biskuit	35.—	40.—
	Hohlglas und Glaswaren:		
	— nicht geschliffen:		
692	— — aus halbweissem Glas	12.—	15.—
769a	Holzschrauben aus Eisen, blank	70.—	80.—
830a	Holzschrauben aus Kupfer und Kupferlegierungen	90.—	100.—
928	Standuhren und Wanduhren	75.—	100.—
929	Wecker	75.—	100.—

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per Stück	Neuer Ansatz Fr. per Stück
	Bestandteile von Taschenuhren:		
	— Gehäuse, roh oder fertig:		
932	— — aus unedlen Metallen, auch versilbert oder vergoldet	— .25	— .50
933a	— — aus Silber	— .35	— .75
933b	— — mit Gold plattiert	— .25	1.—
933c	— — aus Gold oder Platin	1.35	2.—
		per q	per q
1145	Quincaillerie-, Galanterie- und Merceriewaren aller Art, n. a. g.	100.—	120.—
1146	Falsche Bijouterie, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edel- steinen, Perlen oder Korallen bestehen	370.—	400.—
1160b	Spielzeug aller Art, anderes als solches ganz oder vorwiegend aus Holz oder Aluminium	40.—	60.—

II. Die nachstehenden Vertragspositionen und -anmerkungen fallen dahin.

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q br.
NB. ad 23a ¹ /b	Äpfel, Birnen, Quitten werden auch dann als offen nach dieser Nummer zugelassen, wenn sie lose in Wagen eingehen, die mit nicht mehr als acht Abteilungen versehen sind. Die Wagenabteilungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt oder mit Papier oder Stroh aus- geschlagen sein und können auch durch Strohlagen hergestellt sein.	
29c	Himbeersaft, ohne Zucker, mit oder ohne Alkohol (Neue Tarifierung: Nr. 29b, Ansatz Fr. 35.—)	25.—
43c	Gurken, im Essig oder anderswie eingemacht, in Gefäßen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht (Neue Tarifierung: Nr. 43b, Ansatz Fr. 30.—)	20.—
114a	Bier in Fässern von 2 hl Inhalt und darunter (Neue Tarifierung: Nr. 114a, Ansatz Fr. 12.—)	9.—

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q br.
NB. ad 232	Telegraphenstangen und Leitungsmasten aus Nadelholz, imprägniert oder nicht, bloss entrinde, auch wenn auf 2 m vom Fussende weg, sowie am obern Kopfende mit Karbolineum oder Teer angestrichen, auch zugespitzt, auch vorgebohrt, auch mit Haken oder andern angefügten Teilen, ohne weitere Bearbeitung, fallen unter diese Tarifnummer.	
NB. ad 264b	Blumenständer, sowie Rauch- und Serviertischen aus gebogenem Buchenholz werden, soweit sie nicht den Charakter von Luxusmöbeln aufweisen, ohne Unterschied hinsichtlich der Dimensionen nach dieser Nummer zugelassen. Als Luxusmöbel gelten diejenigen Möbel, die mit Messing verziert, vergoldet, eingelegt, geschnitzt oder mit Furnieren aus exotischem Holz belegt sind, sowie solche in Verbindung mit Textilstoffen.	
306e ¹	Einfarbiges, gekrepptes Klosttseidenpapier nach Art des vorgelegten Musters, bei der Einfuhr über das Zollamt Buchs	20.—
	(Neue Tarifierung:	
	306e ¹ — einfarbiges, gekrepptes Seidenpapier.	20.—
	306e ² — andere	25.—)
NB. ad 307d	Lichtempfindliche Postkarten, unbelichtet, auch mit Adressenvordruck versehen, werden als unbedruckte lichtempfindliche Papiere behandelt.	
NB. ad 312a, 314a, 316a	Unter diese Nummern fallen auch die Modzeitschriften, die lediglich Abbildungen mit kurzer beigefügter Beschreibung oder mit Verweis auf eine an anderer Stelle des Heftes befindliche Beschreibung enthalten.	
NB. ad 312/317, Ziffer 1	Werbedruckschriften und Werbeplakate, deren wesentlicher Zweck darin besteht, zum Besuche von Gegenden und Orten, Messen oder Ausstellungen im Gebiete Deutschlands, sowie	

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q br.
	zu Reisen auf deutschen Schiffen anzuregen, bleiben zollfrei, vorausgesetzt, dass diese Druckschriften und Plakate in Deutschland hergestellt sind, im schweizerischen Zollgebiet unentgeltlich verteilt werden sollen und dass ihr Charakter als Werbemittel augenscheinlich ist.	
340a ¹	Lederalbums zum Einstecken von Bildern und Karten	130.—
	(Neue Tarifierung: Nr. 340b, Ansatz Fr. 150.—)	
NB. ad 340a/b	Sofern bei Etais aus Holz, unedlem Metall, Pappe, etc., ganz mit Papier oder Gewebe überzogen, auch mit Futter aus Geweben, der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle, etc.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
NB. ad 362, 364b, 365b	Für die Feststellung des Gewichtes pro 100 m ² von Baumwollgeweben mit Papierverstärkung (Deckbrandsohlenstoffe) fällt das Gewicht des Papiers ausser Betracht.	
NB. ad 381	Sofern der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle, etc.) nicht mehr als 10 Gewichtsprocente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
	Wachstuch zu Möbeln, etc.; Wachstaffet:	
394a	— Haushaltungswachstuch (Tischwachstuch, Wandschoner, etc.)	90.—
394b	— anderes	50.—
	(Neue Tarifierung:	
	394a — glatt, mehrfarbig 120.—	
	394b — anderes 50.—)	
NB. ad 394a	Als Haushaltungswachstuch gilt: a. in Form von geometrischen Figuren, Blumen, Arabesken, Holzmaser-, Marmor-, Kunstseidenimitation und dgl. bedrucktes Wachstuch; glatt oder geprägt;	

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q br.
NB. ad 393, 394 a/b	<p>b. weisses, glattes, unbedrucktes Wachstuch; c. einfarbiges Wachstuch mit Damastprägung. Wachstuch wird auch dann nach diesen Positionen verzollt, wenn das zu seiner Herstellung verwendete Gewebe ganz oder zum Teil aus Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle, etc.) besteht. Dabei ist es unerheblich, ob die Faserstruktur des Gewebes an der Oberfläche erkennbar ist oder nicht. Ferner bleibt es bei Verwendung von Mischgeweben ohne Einfluss, ob die mitverwendete Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle, etc.) im Garn gemischt versponnen oder als reiner Schuss- oder Kettenfaden (auch mit Stapelfaser, Zellwolle, etc., umspunnen) vorkommt.</p>	
406 a	Gewebe aus Papiergarn mit Fasern von Spinnstoffen der Nr. 396 versponnen, roh, unter 9 Fäden auf 5 mm im Geviert	4. —
NB. ad 426, Ziffer 2	Zum Ansätze dieser Nummer werden auch Säcke zugelassen, bestehend aus Geweben von Papiergarn mit Fasern von Spinnstoffen der Nr. 396 versponnen.	
NB. ad 447 a/448	Sofern der Gesamtgehalt an mitversponnener Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle, etc.) nicht mehr als 10 Gewichtsprozente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
NB. ad 535/536 b, Ziffer 2	Sofern der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle, etc.) nicht mehr als 10 Gewichtsprozente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
NB. ad 557/559, Ziffer 2	Sofern bei Handtaschen aus Geweben aller Art der Gesamtgehalt der im Garn mitversponnenen Kunstseide (Stapelfaser, Zellwolle, etc.) nicht mehr als 10 Gewichtsprozente ausmacht, fällt er für die Verzollung ausser Betracht.	
NB. ad 591 a	Hierher gehört auch Untersberger Marmor.	

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q br.
613 a	Magnesit, gebrannt, gemahlen, nicht chemisch rein (kaustischer Magnesit) (Neue Tarifierung: Nr. 613, Ansatz Fr. 1.20)	.50
623 a	Bausteine (Bauplatten und Schalen) aus Kieselgur, auch vermisch mit andern Stoffen (Kork ausgenommen). (Neue Tarifierung: Nr. 623, Ansatz Fr. 10.—)	4.—
623 b	Magnesitplatten und Heraklithplatten, nach Art der vorgelegten Muster (bei der Einfuhr über die Zollämter St. Margrethen, Buchs und Martinsbruck) (Neue Tarifierung: Nr. 623, Ansatz Fr. 10.—)	4.—
674 a	Schüttsteine und Klosettgeschüsseln aus Feuer- ton, Steingut oder Porzellan, glasiert. ganz oder teilweise gelb (Neue Tarifierung: Nr. 674, Ansatz Fr. 30.—)	18.—
NB. ad 683, Ziffer 1	Geripptes Glas ist als gemustert zu betrachten.	
NB. ad 686, Ziffer 2	Naturfarbiges, gezogenes Fensterglas, ohne mechanische Bearbeitung, wird nach dieser Nummer zugelassen, ohne Rücksicht auf die Grösse und Dicke der Tafeln.	
NB. ad 689	1. Salinglas in Tafeln, farblos, wird gegen Nachweis der Verwendung zur Fabrikation von Uhrengläsern nach Nr. 689 zugelassen. 2. <i>Optisches Rohglas</i> wird gegen Nachweis der Verwendung zu Zwecken der Optik zum Ansatz von Fr. 2.— per q nach Nr. 689 verzollt.	
NB. ad 692	Eichzeichen samt Massangaben, die zur Inhaltsbezeichnung nötig sind, bleiben bei der Verzollung ausser Betracht.	
693 a	Konservengläser aus farblosem (sogenanntem weissem) Glas, auch geschliffen, nicht in Verbindung mit andern Materialien (Neue Tarifierung: Nrn. 693 oder 694c, Ansätze Fr. 18.— und Fr. 40.—)	15.—
694 b ¹	Taschenuhrgläser mit einem Durchmesser von 52 mm und darüber (Neue Tarifierung: Nr. 694b, Ansatz Fr. 100.—)	75 —

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q br.
NB. ad 712/714b	Unter diese Nummern fällt auch sogenannter gereelter Rundstahl nach Art der vorgelegten Muster, der warmgewalzt noch im warmen Zustand gerichtet und egalisiert wurde.	
NB. ad 719/721, Ziffer 1	Warmgewalztes Fassoneisen, nach dem Erkalten lediglich gerichtet und dadurch von der Walzhaut teilweise befreit, auch entgratet, nicht weiter bearbeitet, wird nach diesen Positionen zugelassen.	
NB. ad 742	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unter diese Nummer fällt auch roher Hohlbohrstahl (rund, sechs- oder achtkantig). 2. Nach dieser Nummer werden auch rohe, geteerte oder bloss grundierte, nicht mit Schrauben und Nieten verbundene Rohrmaste für elektrische Leitungen und Beleuchtungszwecke, auch aus abgesetzt gewalzten (sich verjüngenden) Röhren zugelassen; auch wenn sie mit Lochungen und aufgezogenen Schutzringen versehen sind. 	
NB. ad 759/760	Werkzeuge aller Art dieser Positionen, zum Zwecke des Detailverkaufes auf Karton aufgemacht, werden nach diesen Positionen verzollt.	
NB. ad 797	Reihenwaschtische, vorwiegend aus Grauguss, emailliert, mit Füßen, werden nach dieser Position zugelassen.	
NB. ad 802b	Unter diese Nummer fallen auch Gewehrlaufstäbe, roh, geschmiedet, ungelocht.	
NB. ad 860	Unter diese Nummer fallen auch Rondellen aus Packfongblech.	
917a	Fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art: Bremsen und Bremsteile, auch rohe, mit Ausnahme der Bremsklötze, -kabel und -kabelhüllen; Kettenschützer und Halter dazu, aus vernickeltem, verchromtem, oxydiertem, bronziertem, lackiertem oder emailliertem Eisenblech; Zahnräder jeder Grösse (Zahnkränze, Freilaufzahnkränze, Kettenräder): vernickelt, verchromt, lackiert, emailliert.	

Bisheriger
Vertrags-
Ansatz
Fr. . .
per q br.

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. . . per q br.
924c ²	Elektrische Apparate zum Anlassen, zur Zündung, Beleuchtung und Fahrsicherung für Kraftfahrzeuge und Fahrräder; Scheibenwischer und andere; Teile von solchen Apparaten: — andere	250.—
NB. ad 936a/h	(Neue Tarifierung: Nr. 924c, Ansatz Fr. 400.—) Als Taschenuhrwerke gelten alle Werke, deren Gang durch eine Unruhe mit Spirale reguliert wird und deren Höhe, gemessen einschliesslich der Platine und der Brücken, 12 mm nicht überschreitet.	
NB. ad 948c ¹ — ⁴	Gewöhnliche Briefwaagen, Haushaltswaagen (Küchenwaagen) mit Federmechanismus und Zifferblatt, sowie Personenwaagen mit Federmechanismus und Zifferblatt, werden nach den Tarifnummern 897b/898b M. 9 zugelassen.	
968a	Karamel (Zuckercouleur)	15.—
NB. ad 974b, Ziffer 1	(Neue Tarifierung: Nr. 968, Ansatz Fr. 20.—) Kompressen zu Heilzwecken, aus Baumwollgewebe, mit Heilschlamm (schwefelhaltigem Schlamm aus Thermalquellen) gefüllt, auch in Kartonschachteln mit Gebrauchsanweisung verpackt, werden nach Nr. 974b zu Fr. 20.— per q zugelassen.	
NB. ad 979	Heilschlamm, nicht geformt, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, wird nach dieser Nummer zum Ansätze von Fr. 5.— per q zugelassen.	
NB. ad 980	Komprimierte Schlammwürfel (schwefelhaltiger Schlamm aus Thermalquellen) zu Heilzwecken, auch mit Gebrauchsanweisung, werden nach Nr. 980 zugelassen.	
1057a	Brauerharz, gegen Nachweis der Verwendung zum Auspichen von Bierfässern	5.—
1146a	(Neue Tarifierung: Nr. 1057b, Ansatz Fr. 10.—) Falsche Bijouterie aus Glas, auch gefasst in unedle Metalle: nicht vergoldet, nicht versilbert (Neue Tarifierung: Nr. 1146, Ansatz Fr. 400.—)	200.—

Tarif-Nr. bzw. Anmerkung	Warenbezeichnung	Bisheriger Vertrags- Ansatz Fr. per q br.
NB. ad 1151 <i>d/e</i> Ziffer 1	Glaszylinder (Lampengläser), sowie Lampenschirme und andere das Licht zerstreuende Körper aus Glas, nicht in Verbindung mit andern Materialien, werden nach den Nrn. 691 <i>b</i> /694 <i>c</i> zugelassen.	

III. Bei den nachgenannten Tarifnummern (einschliesslich NB.) fällt die vertragliche Bindung mit Deutschland dahin.

Tarif-Nr.	Tarif-Nr.	Tarif-Nr.	Tarif-Nr.
15	403	632 <i>b</i>	809
23 <i>a</i> ¹	405	656	835
23 <i>a</i> ²	411 <i>a</i>	658	836
23 <i>b</i>	NB. ad 405/413	660 <i>a</i>	837
26	NB. ad 418	660 <i>b</i>	860
53	NB. ad 417/418	674 <i>b</i>	873 <i>a</i>
57 <i>a</i>	426	676	879
77 <i>a</i>	447 <i>b</i>	680 <i>b</i>	880
77 <i>b</i>	453 <i>a</i>	683	893 <i>b</i>
103	453 <i>b</i>	684	895 <i>b</i> M. 6
155 <i>a</i>	454	685	896 <i>b</i> M. 6
155 <i>b</i>	NB. ad 454	691 <i>a</i>	897 <i>b</i> M. 6
177 <i>a</i>	474	NB. ad 691 <i>a</i>	898 <i>b</i> M. 6
177 <i>b</i>	475 <i>a</i>	691 <i>b</i>	897 <i>b</i> M. 7
179	479	693	898 <i>b</i> M. 7
188 <i>a</i>	480	694 <i>c</i>	895 <i>b</i> M. 9
188 <i>b</i>	NB. ad 480	696	896 <i>b</i> M. 9
260	482	698	897 <i>b</i> M. 9
262	492	737	898 <i>b</i> M. 9
264 <i>a</i>	493	742	910
268 <i>b</i>	501	743	924 <i>c</i> ¹
290	530	744	956 <i>a</i>
291	531	751	978
299	547 <i>a</i>	757	980
306 <i>e</i> ²	550 <i>a</i>	758	981
307 <i>c</i>	579	759	NB. ad 981
312	580 <i>a</i>	776	1046
331	580 <i>b</i>	779	1078
378	581 <i>c</i>	785 <i>b</i>	1104 <i>a</i>
379	587	802 <i>b</i>	1152
NB. ad 379	609	803	1153
NB. ad 378/379 397 <i>a</i>	620	804	1155 <i>b</i>

IV. Die nachfolgenden Tarifnummern werden mit den bisherigen Ansätzen beibehalten.

(Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 1946.)

Tarif-Nr.		Ansatz Fr. per q br.
	Modezeitschriften, auch mit lose eingelegten Modebildern und Schnittmustern, lose oder broschiert:	
	— typographisch oder lithographisch bedruckt:	
312a	— — einfarbig	30.—
314a	— — mehrfarbig	30.—
316a	— nach andern Verfahren bedruckt	30.—

V. Die Ansätze der nachstehenden Tarifnummern werden wie folgt festgesetzt.

(Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 1946.)

196	Schuhe und Pantoffeln aus Geweben aller Art, ohne Ledersohle	160.—
	Spiegelglas, unbelegt, mit bearbeiteten Rändern (facettiert, etc.):	
704c	— unter 18 dm ²	50.—
704d	— von 18 dm ² und darüber	90.—
	Spielzeug aller Art:	
1160a	— ganz oder vorwiegend aus Holz oder Aluminium	100.—
1160b	— anderes	60.—

VI. Die nachgenannten Waren werden folgenden Tarifnummern zugeteilt.

(Bundesratsbeschluss vom 21. Juni 1946.)

Ad 231/232	Telegraphenstangen, imprägniert oder nicht, bloss entrindet, auch wenn auf 2 m vom Fussende weg, sowie am obern Kopfende mit Karbolineum oder Teer angestrichen, ohne weitere Bearbeitung, also nicht zugespitzt, ohne Haken oder andere angefügte Teile (s. a. ad Nr. 240).
Ad 240	Telegraphenstangen, zugerichtet, auch imprägniert (s. a. ad Nrn. 231/232).
Ad 307d	Postkarten, lichtempfindliche, unbelichtet und unbedruckt (mit Adressenvordruck: Nrn. 312/317).
Ad 613	Magnesit, gebrannt, gemahlen, nicht chemisch rein (kaustischer Magnesit).

Tarif-Nr.	Ansatz Fr. per q br.
NB. ad 936 a—h	Als Taschenuhrwerke gelten alle Werke, deren Gang durch eine Unruhe mit Spirale reguliert wird und deren Höhe, gemessen einschliesslich der Platine und der Brücken, 12 mm nicht überschreitet.
Ad 968	Karamel (Zuckercoleur).

Die vorstehend aufgeführten Abänderungen treten am 1. Juli 1946 in Kraft.

Das für die Abänderung des Gebrauchstarifs erstellte Deckblatt Nr. 12 kann zum Preise von 20 Rp. pro Exemplar (plus 10 Rp. Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 24. Juni 1946.

6721

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 30. April 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Kober Gottfried Ernst**, des Johannes und der Anna Wilhelmine geb. Harm, geb. 26. Juni 1916, von Basel, Versicherungsinspektor, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich, Forchstrasse 20, jetzt unbekanntem Aufenthalts, gestützt auf den Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, sowie Art. 49 des Strafgesetzbuches,

erkannt:

Die mit Strafmandat Nr. 4997 vom 17. März 1943 gegen Kober Gottfried, vorgeannt, ausgesprochene Busse von Fr. 50, im restanzlichen Betrage von Fr. 43, wird in 5 Tage Haft umgewandelt.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 14. Juni 1946.

6721

*Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*
O. Peter.

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 30. April 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Bärlocher Johann**, des Karl Anton und der Maria geb. Bürgler, geb. 13. November 1909, von Thal, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, gestützt auf den Antrag des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, sowie Art. 49 des Strafgesetzbuches,

erkennt:

Die mit Strafmandat Nr. 7966 vom 19. April 1944 gegen Bärlocher Johann, vorgenannt, ausgesprochene Busse von Fr. 50 wird in 5 Tage Haft umgewandelt.
Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Verurteilten durch Publikation im Schweizerischen Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 14. Juni 1946.

6721

*Der Einzelrichter
des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes:*
O. Peter.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Maria Wasser**, von Gränichen (Aargau), geb. 16. Dezember 1921, Serviertochter, wohnhaft gewesen Hotel du Lac, Wädenswil, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Maria Wasser wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln und Art. 8, Abs. 2, der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 18. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, begangen in Olten am 8. Februar 1945 durch Versuch des Bezuges von 2 kg Speck und 2 kg Butter von Walter Brun ohne Abgabe von Rationierungsausweisen, und sie wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 22 des schweizerischen Strafgesetzbuches

in contumaciam verurteilt:

- | | |
|---|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 10.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 5.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 9.60 |

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann die Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem sie sichere Kenntnis von dem gegen sie gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 20. Juni 1946.

6721

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Alfred Fankhauser**, von Trub (Bern), geboren 29. März 1908, Heizer, zurzeit unbekanntem Aufenthalt,

erkannt:

Die gegenüber Alfred Fankhauser durch Urteil des Einzelrichters der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 25. Oktober 1944 ausgesprochene Busse von Fr. 50 wird in contumaciam des Beschuldigten umgewandelt in fünf Tage Haft, in Anwendung

von Art. 49 StGB, Art. 124—126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn ergangenen Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 21. Juni 1946.

6721

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1946 in Basel in der Umwandlungssache gegen **Emil Wälti**, von Unterkulm (Aargau), geb. 5. Juli 1901, Bau- und Landarbeiter, wohnhaft gewesen in Tenniken (Baselland) bei Hermann Schweizer, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes,

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 1271 vom 29. Juni 1943 ausgesprochene Busse von Fr. 30 wird gemäss Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege sowie Art. 41, Ziff. 1, und 49, Ziff. 3, des schweizerischen Strafgesetzbuches umgewandelt in 3 Tage Haft mit bedingtem Strafvollzug und einer Probezeit von 2 Jahren.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 21. Juni 1946.

6721

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 1946 in Basel in der Umwandlungssache gegen **Louise Baier**, von Mellingen (Aargau), geb. 14. Juni 1924, Bürolistin, wohnhaft gewesen in Lausanne, Petit-Chêne 11, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Die durch Strafmandat Nr. 1248 vom 25. Juni 1943 ausgesprochene Busse im Restbetrag von Fr. 30 wird gemäss Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege sowie Art. 49, Ziff. 3, und 41, Ziff. 1, des schweizerischen Strafgesetzbuches umgewandelt in 3 Tage Haft mit bedingtem Strafvollzug und einer Probezeit von 2 Jahren.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann die Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem sie sichere Kenntnis von dem gegen sie gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 21. Juni 1946.

6721

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1946 in Zürich in der Strafsache gegen **Arnold Käch**, von Gampelen (Bern), geb. 21. Juli 1911, Hilfsarbeiter und Hausierer, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Die gegenüber Arnold Käch durch Strafmandat des Einzelrichters der 8. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Januar 1944 ausgesprochene Busse von Fr. 25 wird in contumaciam des Beschuldigten umgewandelt in drei Tage Haft mit bedingtem Strafvollzug unter Auferlegung einer Probezeit von drei Jahren, in Anwendung von Art. 41 und 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 124 bis 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 21. Juni 1946.

6721

*Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.*

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Therese Flury**, von Welschenrohr (Solothurn), geb. 7. Januar 1925, Serviertochter, wohnhaft gewesen Unterer Quai 45, Biel, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes,

erkannt:

Therese Flury wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 8, Abs. 2, der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln, Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln, Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und Verfügung Nr. 637 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 30. August 1943 über Butterpreise, begangen in Biel im Februar 1945 durch Versuch des Bezuges von 1 kg Butter und 4 kg Speck von Walter Brun ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und für die Butter in Überschreitung des zulässigen Höchstpreises, und sie wird in Anwendung von Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 22 des schweizerischen Strafgesetzbuches

in contumaciam verurteilt:

- | | |
|---|----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 10.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 5.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 10.60 |

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann die Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem sie sichere Kenntnis von dem gegen sie gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 21. Juni 1946.

6721

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 16. April 1946 in Aarau in der Strafsache gegen **Ida Meyer**, von Strengelbach (Aargau), geb. 31. August 1911, Modistin, wohnhaft gewesen in Strengelbach, Sägetstrasse 509, nunmehr unbekanntem Aufenthaltes,

erkennt:

Ida Meyer wird schuldig erklärt: der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 11 des Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amtes vom 25. Mai 1943 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Abgabe von festen Brennstoffen für Hausbrand und Gewerbe), begangen in Zofingen am 8. Januar 1944 durch Bezug von 50 kg Anthrazit bei der Firma Eisenhof AG., Zofingen, ohne Abgabe der erforderlichen Rationierungsausweise, und sie wird in Anwendung von Art. 8 der zitierten Verfügung Nr. 11 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes und Art. 151 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege nach Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch

in contumaciam verurteilt:

- | | |
|---|---------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 5.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 5.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 5.20 |

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann die Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem

sie sichere Kenntnis von dem gegen sie gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

6721

*Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:*

Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Oskar Pöhler-Stauber**, deutscher Staatsangehöriger, geboren 12. Oktober 1895, Techniker und Reisender, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,

erkennt:

Oskar Pöhler wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren), Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Rationierung von Speck und Schweinefett), Art. 2 der Verfügung Nr. 19 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 29. Mai 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Kaffee, Tee und Kakao), Art. 1 und 2, lit. a, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 und Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Bern vom Jahre 1943 bis im Frühjahr 1945

- a. durch Bezug von 1 kg Speck, 2 kg geräucherten Lafflis und ca. 18 kg Rohkaffee von Baader ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise um etwa Fr. 174;
- b. durch Gehilfenschaft beim Kauf und Verkauf von Fleischwaren ohne Austausch von Rationierungsausweisen und in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise;
- c. durch Abgabe von ca. 10 kg Rohkaffee an Garrels ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und in Überschreitung des zulässigen Höchstpreises mit einem widerrechtlichen Gewinn von mindestens Fr. 20.

und er wird in Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestim-

mungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 7, 10 und 124—126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege sowie Art. 25 des schweizerischen Strafgesetzbuches

in contumaciam verurteilt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. zu einer Busse von | Fr. 300.— |
| 2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus | |
| a. einer Spruchgebühr von | » 60.— |
| b. den übrigen Kosten von | » 20.70 |
| 3. zur Zahlung eines dem unrechtmässigen Vermögensvorteil entsprechenden Betrages von Fr. 20 an den Bund. | |

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 22. Juni 1946.

6721

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 2. Mai 1946 in Bern in der Strafsache gegen **Hans Garrels**, deutscher Staatsangehöriger, geboren 6. Dezember 1905, Kaufmann, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts,

erkannt:

Hans Garrels wird schuldig erklärt der vorsätzlichen Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 27 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Februar 1942 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Fleisch und Fleischwaren), Art. 1 der Verfügung Nr. 92 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 24. September 1943 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung und Rationierung von Speck und Schweinefett), Art. 2 der Verfügung Nr. 19 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 29. Mai 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Kaffee, Tee und Kakao), Art. 2, lit. a, der Verfügung Nr. 1 vom 2. September 1939 und Art. 1 der Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departementes vom 14. November 1940 über die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Bern in den Jahren 1943 und 1944 sowie im Januar 1945

- a. durch Bezug von ca. 60—80 kg Fleischwaren und Speck von Otto Baader, grösstenteils durch Vermittlung des Pöhler, ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise,
- b. durch Bezug von 8 bis 10 kg Rohkaffee von Pöhler ohne Abgabe von Rationierungsausweisen und in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise um etwa Fr. 88 bis 110,
- c. durch Abgabe des grössten Teils der von ihm widerrechtlich erworbenen Nahrungsmittel an Unbekannte und inzwischen ausgereiste Angehörige der Deutschen Gesandtschaft ohne Entgegennahme von Rationierungsausweisen und in Überschreitung der zulässigen Höchstpreise,

und er wird in Anwendung von Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, Art. 7 und 124—126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 300.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. einer Spruchgebühr von » 60.—
 - b. den übrigen Kosten von » 19.70

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 22. Juni 1946.

Der Einzelrichter
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. Walter Meyer.

6721

Strafmandat.

An **Burkhalter-Lüthi Hans**, geb. 28. April 1909, von Hasle (Bern), Musiker und Vertreter, wohnhaft in Bern, Zahringerstrasse 42, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen

Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Bern am 17. September 1945 durch Kauf von Grossbezügercoupons für 100 kg Zucker und 10 kg Bäckereimargarine zum Preise von insgesamt Fr. 300 von Teuscher Adolf,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 300 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 300.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 30.— |
| b. übrige Kosten | » 16.50 |
| 3. Die beschlagnahmten Grossbezügercoupons für 100 kg Zucker und 10 kg Bäckereimargarine werden eingezogen. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 2. Juni 1946.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter.

6721

Strafmandat.

An **Schüpbach Hans**, geb. 16. Juni 1899, von Grosshöchstetten, Hilfsarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen Gerechtigkeitsgasse 52, Herberge zur «Heimat», Bern.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 7 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volks-

wirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), in Verbindung mit Art. 21 Strafgesetzbuch, begangen in Spiez am 1. Februar 1946 durch versuchten Verkauf von Mahlzeitencoupons (höchstens 5 Mahlzeitenkarten à 50 Coupons), zu verurteilen; zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten, in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 7.— |
| b. übrige Kosten | » 1.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Bern, den 14. Juni 1946.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter.

6721

Strafmandat.

An Frau **Antonie Arnold-Faulseit**, Geschäftsfrau, von Horn (Thurgau), geb. 17. Januar 1917, zuletzt wohnhaft gewesen in Mendrisio (Tessin), zurzeit unbekanntes Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen in Zürich in der Zeit vom Oktober 1942 bis November 1944 dadurch, dass Sie jeweils am Anfang eines Monats die Rationierungsausweise zum Bezug von Brot

und Backwaren gesamthaft zum voraus abgaben, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 20 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten, in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 10.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 3.— |
| b. übrige Kosten | » 4.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 21. Juni 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Heusser.

6721

Strafmandat.

An **Francesco La Chiusa**, Gemüsehändler, geb. 1. Januar 1907, von Gerda (Italien), wohnhaft gewesen Brüderhofweg 23 in Zürich, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort (Italien).

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen die Preisbulletins Nr. 11/45 und 12/45 der Vorbörse Zürich, gültig ab 4. und 17. September 1945, Nr. 17/45 der Treuhandstelle für Gemüse Zürich, gültig ab 3. September 1945, Verfügung Nr. 572 A/44 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 29. September 1944 über Anschrift und Aufdruck der Detailpreise, begangen in Zürich am 17. September, 5. Oktober und 14. November 1945 durch

- a. Höchstpreisüberschreitungen bei der Anschrift von Obst und Gemüse, eventuell bei deren Verkauf,
 b. Nichtanschrift der Preise bei verschiedenem Gemüse,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 50 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 50.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » 5.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen.

Weinfelden, den 24. Juni 1946.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger.

6721

Strafmandat.

An **Eicher Friedrich**, geb. 24. Oktober 1917, von St. Gallenkappel, Gelegenheitsarbeiter, wohnhaft gewesen bei Familie Ferd. Eicher, Neugut-Bauma, jetzt unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen

- a. Art. 1 der Verfügung Nr. 11 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 25. Mai 1943 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen.
 b. Art. 1 und 2 der Verfügung Nr. 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 5. Dezember 1941 über die Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von für die Landesversorgung wichtigen Gütern, in Verbindung mit Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 10. September 1942 über die Einführung der Bewilligungspflicht für Transporte von Holz, Holzkohle und Torf,

- c. Art. 1 der Verfügung Nr. 6 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 20. April 1942 über die Landesversorgung mit festen Brennstoffen (Brennholzhändlerkarte), begangen
- a. in Rüeggenthal im Juli 1945 durch Bezug von 4 Klaftern Brennholz und von 195 Wellen von Bohli ohne Abgabe von Bezugsscheinen, in Zürich vom Juli bis am 8. November 1945 durch Abgabe des erwähnten Holzes an verschiedene Verbraucher ohne Entgegennahme von Bezugsscheinen,
- b. in Rüeggenthal im Juli 1945 durch Transportierenlassen von 4 Klaftern Brennholz und von 195 Wellen von Rüeggenthal nach Zürich, ohne die erforderlichen Transportbewilligungen eingeholt zu haben,
- c. im Kanton Zürich, im Sommer und Herbst 1945 durch Handel mit Brennholz, ohne im Besitz der eidgenössischen Brennholzändlerkarte zu sein, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 250.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 250.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 50.— |
| b. übrige Kosten | » 27.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 8. Juni 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörmann.

Strafmandat.

An **Waser Josef**, geb. 20. August 1879, von Morissen (Graubünden), Händler und Hausierer, zuletzt wohnhaft gewesen in Disentis-Disla, jetzt unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen die Verfügung Nr. 690 A/45 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 1. Mai 1945 über Höchstpreise für Tannzapfen (Fichten-, Föhren- und Lärchenzapfen), begangen in Grabs (St. Gallen) im Juni und Juli 1945 durch Höchstpreisüberschreitung beim Verkauf von 24 500 kg Tannzapfen an Eggenberger Heinrich in Grabs zu Fr. 9.50 per 100 kg franko Bahnstation Tiefencastel, bei einem zuverlässigen Höchstpreis von Fr. 7.50 per 100 kg, wobei Sie einen widerrechtlichen Gewinn von Fr. 367.50 erzielten, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus <i>a.</i> Spruchgebühr | » 8.— |
| <i>b.</i> übrige Kosten | » 5.— |
| 3. zur Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 367.50 an den Staat. | |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Chur, den 18. Juni 1946.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörimann.

Strafmandat.

An Herrn **Roth Oskar**, geb. 18. Juli 1902, von Luzern, Chauffeur und Reisender, Bürgenstrasse 1, Luzern, jetzt unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 21 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 25. Juni 1943 über die Bewirtschaftung der Mineralöle (Schmierfette, Schmier- und Isolieröle der Zollpositionen 1131b, 1132 [Bohröle und Riemenadhäsionsfette] und 1132a), Art. 2, Abs. 1, und Art. 5, Abs. 1, der Verfügung Nr. 13 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 19. April 1943 über die Bewirtschaftung von Gummireifen und Luftschläuchen, lit. B, Ziff. II, Abs. 2, und Ziff. III, Abs. 1, der Weisungen Nr. 10 K des Kontrollbureaus für Gummibereifung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 20. April 1943 an Importeure, Fabrikanten, Montagefirmen, Grossisten und Detailhändler über Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen für Fahrräder und Fahrradanhänger, Kreisschreiben Nr. 58 A/43 und Nr. 58 B/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 1. Februar bzw. 24. Mai 1943 betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Luftreifen und Schläuche für Fahrräder in Verbindung mit Art. 1 und 2 a der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und teilweise in Verbindung mit Art. 1 der gleichnamigen Verfügung Nr. 5 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 14. November 1940, Art. 2 d der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in Luzern in der Zeit vom Sommer 1944 bis anfangs März 1945

1. durch unentgeltlichen Bezug bei Erni und durch unentgeltliche Abgabe an den Mitbeschuldigten Achermann von 2 l Motorenschmieröl ohne amtliche Bewilligung,
2. durch Kauf von 4 neuen Fahrradreifen, Marke Pirelli, Dimension 28, und 1 neuen Fahrradreifen, Marke Michelin, Dimension 28, beim Mitbeschuldigten Burri, zu dem um Fr. 19.50 per Pirellipneu bzw. um Fr. 20.35 für den Michelinpneu übersetzten Preise von Fr. 35 per Gummireifen, ohne darüber innert 5 Tagen die vorgeschriebene Meldung an das Kontrollbureau für Gummibereifung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes zu erstatten,
3. durch Verkauf eines Pirellipneus, Dimension 28, an den mitbeschuldigten Pfister zu dem um Fr. 4.50 übersetzten Preise von Fr. 20 und ohne Entgegennahme des entsprechenden Bezugsscheines,
4. durch Verkauf von 2 neuen Fahrradreifen, Marke Pirelli und Michelin, Dimension 28, an den mitbeschuldigten Bertolini zu dem für den Michelinpneu um Fr. 15.35 und für den Pirellipneu um Fr. 14.50 übersetzten Preis von Fr. 30 per Stück und ohne Entgegennahme der entsprechenden Bezugsscheine,

5. durch Verkauf von 2 Pirellipneus, Dimension 28, an den mitbeschuldigten Achermann zu dem um Fr. 19.50 übersetzten Preise von Fr. 35 per Stück und ohne amtliche Bewilligung,
6. durch zum Kauf Anbieten von 16 Pirellipneus und 2 Luftschräuchen an Achermann zu den übersetzten Preisen von Fr. 35 per Pneu und von Fr. 15 per Luftschräuch. ohne über die Ware verfügen zu können (Luftofferte).
zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 150 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|---|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 150.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr. | » 24.— |
| b. übrige Kosten | » 22.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Luzern, den 20. Mai 1946.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

Dr. H. Korner.

6721

Strafmandat.

An Herrn **Robert Kapp**, geb. 27. September 1912, von Biel (Bern), Architekt, unbekanntem Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen

1. Art. 8, Abs. 2, der Verfügung Nr. 4 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 18. Oktober 1940 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit

Lebens- und Futtermitteln (Milchablieferung, Butterrationalisierung und Rahmverbot);

2. Art. 12 der Verfügung Nr. 67 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 10. November 1942 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Selbstversorgung mit Fleisch und tierischen Fetten);

begangen in Stans

1. im Jahre 1943 durch Bezug von 1 kg Butter von Emil Siegenthaler, ohne Rationierungsausweise;
2. im Frühjahr 1943 durch Bezug von $\frac{1}{2}$ Gitzi gegen Entschädigung aus einer Hausschlachtung von Emil Siegenthaler,

zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 15 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 15.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 3.— |
| b. übrige Kosten | » 4.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Zürich, St. Peterstrasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 18. April 1946.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

Öffentliche Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit

öffentlich vorgeladen:

Johann Heine-Weidmann, Deutscher, geboren 31. Dezember 1904, Metzger, wohnhaft gewesen Solothurnerstrasse 15 in Basel, nunmehr unbekanntes Aufenthaltes, als Beschuldigter betreffend widerrechtlichen Kontokorrentverkehr mit Fleischrationierungsausweisen mit dem mitbeschuldigten Otto Viktor, gewesener Leiter des Restaurationbetriebes des deutschen Heimes in Basel, auf Montag, den 5. August 1946, nachmittags 4¼ Uhr, in den Strafgerichtssaal, Bäumleingasse 3, I. Stock, in Basel.

Basel, den 17. Juni 1946.

Der Einzelrichter

des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:

Dr. Walter Meyer.

6721

Verfügung.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Fischer Armin**, Argentinier, von Zürich, geb. 7. November 1900, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich 1, Bahnhofstrasse 87, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Gebüssten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements unterm 18. Mai 1946 den Antrag stellt, es sei der Restbetrag von Fr. 270, der ihm durch Urteile des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 25. Februar 1944 und 3. April 1944 auferlegten Bussen von je Fr. 150 in 27 Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Gebüssten wird eine Frist von 10 Tagen von der Publikation an zur Vernehmlassung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 21. Juni 1946.

Der Präsident:

Dr. Heusser.

6721

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1946
Date	
Data	
Seite	830-869
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 592

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.